

An die
Regulierungsbehörde „KommAustria“
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Persönlich überreicht

Gablitz, 24. Aug. 2024

Beschwerdeführer: Mag. Robert Marschall
geboren am 5. März 1966 in Wien, Österreich,
wohnhaft in PLZ, Ort, Adresse
(ORF-Beitragsnummer: 0999847603, ORF-Beitrag entrichtet)

Beschwerde gemäß §36 Abs. 1, Ziffer **1 b.** ORF-Gesetz („Popularbeschwerde“)
gegen den Österreichischer Rundfunk (ORF)
wegen rechtswidriger Berichterstattung des ORFs im
Nationalratswahlkampf 2024
entgegen § 4 und § 10 ORF-Gesetz

Beschwerdegegner: Österreichischer Rundfunk,
Stiftung öffentlichen Rechts
mit Sitz in Hugo-Portisch Gasse 1, 1136 Wien

mehr als 120 Unterstützer: Die Unterschriftenliste mit mehr als 120 Unterstützer
und deren Identität gem. §36 Abs. 2 ORF-Gesetz,
liegt als Anlage 2 bei

Beilage

Beschwerde gem. §36 Abs. 1 Ziffer 1 b ORF-Gesetz wegen unfairen und rechtswidriger Berichterstattung durch den ORF anlässlich der Nationalratswahl 2024: (§4 und §10 ORF-Gesetz)

Der Wahltag der Nationalratswahl in Österreich ist am 29.9.2024.
Der Stichtag dazu ist der 9.7.2024.

Der ORF plant offensichtlich **zwischen Stichtag und Wahltag** der Nationalratswahl 2024 „Sommergespräche“ im Fernsehen mit den Obmännern und Obfrauen von ÖVP, SPÖ, FPÖ, GRÜNE und NEOS - das sind offensichtlich die Parlamentsparteien die bei der Nationalratswahl 2024 kandidieren -, nicht jedoch mit ALLEN Parteien, die österreichweit bei der Nationalratswahl am 29. Sept. 2024 antreten werden und auch nicht mit den Obmännern und Obfrauen jener Parteien, die nur in einzelnen Bundesländern zur Nationalratswahl 2024 antreten werden.

Der ORF hat seine Sommergespräche-Sendetermine am **1.8.2024** bekannt gegeben.
=> https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20240801_OTS0019/martin-thuers-orf-sommergespraeche-2024-auftakt-am-traunsee-mit-beate-meinl-reisinger-neos

Die Gäste der ORF-Sommergespräche sind:

Mo. 5.8.2024, 21:05, ORF 2 mit Beate Meinl-Reisinger (NEOS)
Mo. 12.8.2024, 21:05, ORF 2 mit Werner Kogler (GRÜNE)
Mo. 19.8.2024, 21:05, ORF 2 mit Herbert Kickl (FPÖ)
Mo. 26.8.2024, 21:05, ORF 2 mit Andreas Babler (SPÖ)
Mo. 2.9.2024, 21:05, ORF 2 mit Karl Nehammer (ÖVP)

Der Programmverantwortliche für die „Sommergespräche“ kennt vermutlich den §4 Abs. 6 ORF-Gesetz aus dem hervorgeht, dass die Unabhängigkeit für journalistische Mitarbeiter deren Pflicht ist, „*Unabhängigkeit bedeutet Unabhängigkeit von Staats- und Parteieneinfluss..*“, hält sich aber nicht daran.

Diese Unabhängigkeit läßt der ORF in den Sommergesprächen vermissen, indem er nicht einmal die Hälfte der kandidierenden Spitzenkandidaten - nämlich Nehammer, Babler, Kickl, Kogler und Meinl-Reisinger - bei den Sommergesprächen interviewt, die Spitzenkandidaten der anderen kandidierenden Parteien aber nicht.

Dazu gibt es Berichterstattungen in der **ORF-ZIB2** mit Analysen von **Peter Filzmaier**. Alle „Sommergespräche“ bleiben auf **ORF ON** darüber hinaus in einer eigenen Videokollektion bis 30 Tage nach der TV-Ausstrahlung der letzten Sendung verfügbar. Anschließend an die „Sommergespräche“ analysiert **ORF-III**-Chefredakteurin **Lou Lorenz-Dittlbacher** um 22.30 Uhr mit einer hochkarätigen Runde bei den „Sommer(nach)gesprächen“ die Performance der Parteichefin und der Parteichefs.

In **ORF.at**-Storys werden die TV-Interviews mit den Parteispitzen zusammengefasst, die wichtigsten Statements analysiert und Reaktionen aus Politik, Wirtschaft etc. präsentiert.

Webseiten

<https://tv.orf.at/sommergespraeche/> und
<https://der.orf.at/unternehmen/programmangebote/fernsehen/sendungen/sendungen-sommergespraeche102.html>

So eine Berichterstattung gibt es im ORF mit den anderen wahlwerbenden Parteien zur Nationalratswahl 2024 nicht. Somit diskriminiert der ORF die Parteien „BIERPARTEI“, KPÖ, „Liste Madeleine Petrovic“, „KEINE“ - die ebenfalls österreichweit antreten – die Parteien „Liste GAZA“, MFG, – die in 7 Bundesländern antreten – und „Die Gelben“ – die im Burgenland antritt.

Damit verstößt der ORF meines Erachtens gegen das ORF-Gesetz in den Punkten: §4 Abs.1 Punkt 1 und 2, §4 Abs. 6 und § 4 Abs. 7; (= öffentlich-rechtlicher Kernauftrag) und §10 Abs. 3, 4, 5 und 6 ORF-Gesetz (= inhaltliche Grundsätze); Dass der ORF die zwangsweise ORF-Haushaltsabgabe abkassiert und dennoch nicht alle bei der Nationalratswahl 2024 kandidierenden Parteien fair und umfassend den ORF-Zusehern präsentiert und so zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beitragen will, ist meines Erachtens rechtswidrig.

Dabei sollte der ORF ja für

„... die umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen ... Fragen“ , sowie „die Förderung des Verständnisses für alle Fragen des demokratischen Zusammenlebens“ sorgen (Qu.: §4 Abs 1 Punkt 2. und 3. ORF-Gesetz).

„Insbesondere Sendungen und Angebote in den Bereichen Information, ... haben sich durch hohe Qualität auszuzeichnen.“ (Qu. §4 Abs. 4 ORF-Gesetz).

„Die umfassende Information soll zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung im Dienste des mündigen Bürgers und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beitragen“. Qu § 10 Abs. 4 ORF-Gesetz.

und

„Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. ...“
Qu § 10 Abs. 5 ORF-Gesetz

Die unmittelbare Schädigung:

Durch die massiv lückenhafte ORF-Berichterstattung – aufgrund der „Sommergespräche“ im ORF-Fernsehen mit nur 5 der 12 kandidierenden Parteiobleute zur Nationalratswahl 2024 – ist nicht objektiv und liegt für mich und die Unterstützer dieser Beschwerde keine objektive Entscheidungsgrundlage für die Nationalratswahl am 29.9.2024 vor, weshalb ich – Mag. Robert Marschall – als Beschwerdeführer und alle Unterstützer dieser Beschwerde (siehe Anlage 1) unmittelbar geschädigt werden.

Der Kernauftrag des ORF lautet auf Förderung des Verständnisses für **ALLE** Fragen des demokratischen Zusammenlebens, die im gegenständlichen Fall eindeutig nicht vorliegt.

Die Nationalratswahl ist ein wesentlicher Bestandteil der Demokratie in Österreich, (die ohnedies größtenteils auf eine Wahldemokratie zusammengeschrumpft ist). Durch die selektive, manipulative Berichterstattung des ORFs bei den ORF-Sommergesprächen 2024 bin ich als mündiger Bürger in meiner individuellen Meinungsbildung vom ORF massiv eingeschränkt, weil die Informationen über die anderen Parteien und Spitzenkandidaten zur Nationalratswahl 2024 nicht vorliegen.

Meine ORF-Beitragsnummer lautet: 0999847603

Die ORF-Beiträge für meinen Haushalt habe ich alle bezahlt.

BeitragsNr: 0999847603 (07/24-08/24).- Infos: orf.beitrag.at -für: 3003, xxxxx xxxxxxx
xxxxxxx

Empfänger: Empfängername: ORF-Beitrags Service GmbH (FN 174754t) ,
IBAN: AT67 3100 0004 0401 1011
Abbuchung (Wertstellung): zuletzt 17.7.2024 (siehe Beilage 1)

Forderungen und Anträge:

Als Beschwerdeführer fordere und beantrage ich:

1) die unverzügliche Herstellung eines rechtskonformen Zustandes gem. §37 ORF-Gesetz iVm § 4 und §10 ORF-Gesetz;

2) im Sinne einer diskriminierungsfreien Gleichbehandlung der kandidierenden Parteien und einer objektiven Information der ORF-Zuseher, dass der ORF die fehlenden ORF-Sommergespräche-Sendungen mit den Obleuten der Bierpartei, KPÖ, LMP, KEINE, MFG und Liste Gaza noch bis zum Wahltag 29.9.2024 sendet;

3) die Feststellung der Regulierungsbehörde, dass die geplante – und teilweise schon umgesetzte - massiv lückenhafte, grob unfaire und diskriminierende Berichterstattung des ORF zur Nationalratswahl 2024 in der Sendereihe „Sommergespräche“ in der Zeit zwischen Stichtag (9.7.2024) und Wahltag (29.9.2024) der Nationalratswahl 2024 gegen das ORF-Gesetz - insb. §4 und § 10 - verstößt, indem die Obleute von 5 Parteien (NEOS, GRÜNE, FPÖ, SPÖ, ÖVP) vom ORF interviewt werden, die Obleute von der Bierpartei, KPÖ, LMP, KEINE, MFG und Liste Gaza aber nicht, obwohl diese - laut Bundeswahlbehörde unter dem Vorsitz von Innenminister Gerhard Karner (ÖVP) - ebenfalls in Niederösterreich (dem Bundesland wo ich wahlberechtigt bin) am Stimmzettel stehen werden. (Die Bierpartei, KPÖ, LMP und KEINE stehen sogar österreichweit am Stimmzettel, wodurch sich auch ein österreichweites Interesse der ORF-Zuschauer ergibt. Die MFG und Liste GAZA stehen immerhin in 7 der 9 Bundesländer am Stimmzettel, wodurch sich ein überregionales Interesse der ORF-Zuschauer ergibt.);

4) die Feststellung der Regulierungsbehörde, dass dem Beschwerdeführer und den Unterstützern dieser Beschwerde ein Schadenersatz wegen Vorliegens eines immateriellen Schadens wegen Ärgernisses über die unobjektive Berichterstattung zusteht - womit eine Beeinträchtigung ihrer Gefühlswelt verbunden war.

5) in eventu, falls der ORF den rechtskonformen Zustand nicht rechtzeitig herstellt, gegen den ORF eine maximale Verwaltungsstrafe von 58.000 € gem. §38 ORF-Gesetz zu verhängen, da der ORF die Basis einer funktionierenden Demokratie – nämlich die umfassende und objektive Information zu einer Nationalratswahl – schwerwiegend verletzt hat und

6) in eventu, falls der ORF den rechtskonformen Zustand nicht rechtzeitig herstellt, dass die Regulierungsbehörde feststellt, dass der ORF mit den massiv lückenhaften „Sommergesprächen“ – wo mehr als die Hälfte der wahlwerbenden Parteien nicht erwähnt werden - seinen Kernauftrag nicht erfüllt hat und damit die Berechtigung zum Erhalt der ORF-Haushaltsabgabe nicht zusteht.

Mag. Robert Marschall

Anlage 1: Unterschriftenliste der mehr als 120 Unterstützer

Anlage 2: Die Überweisung der ORF-Gebühr von Mag. Robert Marschall inkl. ORF-Beitragsnummer